

Gesetzliche Neuregelung zum 01.04.2007 – „Nichtversicherte“

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom 01.04.2007 an alle im Inland wohnenden Personen, die keinen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und

- zuletzt gesetzlich krankenversichert waren (z.B. ehemalige freiwillig Versicherte)

oder

- in Deutschland bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, aber dem Grunde nach der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, im Wege der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen (z.B. Migranten)

Das heißt, für diesen Personenkreis besteht ab dem 01.04.2007 Versicherungspflicht. Diese Pflichtversicherung besteht nur, wenn keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit oder Versicherungsfreiheit vorliegt, beispielsweise aufgrund einer Beschäftigung als Beamter.

Besteht Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall, beispielsweise über eine Familienversicherung oder besteht Versicherungspflicht aufgrund anderer Tatbestände, ist diese vorrangig durchzuführen.

Eine Versicherung kommt nur bei dem Träger zustande, bei dem zuletzt eine Krankenversicherung bestanden hat. War die Person zuletzt privat krankenversichert, muss in diesem speziellen Fall die Absicherung wieder durch eine **private** Krankenversicherung erfolgen.

Bestand bisher weder eine Versicherung bei einer privaten noch bei einer gesetzlichen Krankenversicherung, tritt ab dem 01.04.2007 Versicherungspflicht bei einer selbst gewählten **gesetzlichen** Krankenkasse ein.

Als zeitlich letzte Versicherung wird auch eine private Krankenversicherung gewertet, die aufgrund einer Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers (Gruppenversicherungsvertrag) begründet wurde. Handelt es sich bei der Auslandsbeschäftigung um eine Arbeitnehmerentsendung, gilt der Grundsatz aber nicht.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer war bis zum 30.04.2004 Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 01.05.2004 bestand kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall.

Ergebnis:

Ab dem 01.04.2007 tritt nun erneut Versicherungspflicht als „Nichtversicherter“ ein.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer war bis zum 31.12.2003 Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung. Da sein Einkommen ab dem 01.01.2004 die JAEG überschritten hatte, wechselte der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt in die private Versicherung.

Ergebnis:

Eine Mitgliedschaft als „Nichtversicherter“ in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.04.2007 ist nicht möglich.

Sonderfall Versicherungspflicht als „Nichtversicherter“

Nimmt ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine mehr als geringfügige Beschäftigung auf und war in letzten fünf Jahren nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, tritt keine Versicherungspflicht als Beschäftigter ein.

War der Arbeitnehmer aber zuletzt gesetzlich versichert oder bisher weder gesetzlich noch privat versichert, tritt ab dem 01.04.2007 Versicherungspflicht als „Nichtversicherter“ ein.

Beispiel:

Herr X war als Selbständiger bei der Krankenkasse Y freiwillig versichert. Wegen erheblicher Beitragsrückstände wurde die Krankenversicherung zum 15.12.2001 gekündigt. Danach war Herr X nicht krankenversichert. Am 01.04.2007 nahm Herr X im Alter von 56 Jahren ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis auf.

Ergebnis:

Die Krankenkasse Y muss Herrn X als so genannten „Nichtversicherten“ wieder aufnehmen.

Der Arbeitgeber ist bei einer solchen Beschäftigung nicht mehr die zur Meldung verpflichtete Stelle. Der Arbeitnehmer muss nicht bei der gewählten Krankenkasse angemeldet werden, vielmehr ist er selber für die Anmeldung bei der Krankenkasse zuständig.

Indes ist der Arbeitgeber aber verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Beitragszuschuss in Höhe des halben Krankenversicherungsbeitrages auszus zahlen.

Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens sechs Wochen Entgeltfortzahlung, wird hierfür der allgemeine Beitragssatz angesetzt.

Beitragsschuldner ist der Arbeitnehmer, er hat die Beiträge an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als „Nichtversicherter“ ist nicht möglich.

Um eine Pflichtversicherung als „Nichtversicherter“ zu begründen, ist es wichtig, dass der Arbeitnehmer zeitnah bei seiner zuständigen Krankenkasse eine Mitgliedschaft beantragt.